

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dorothea Steiner, Harald Ebner, Cornelia Behm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/6799 –**

### **Beteiligung des Umweltbundesamtes bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln vor dem Hintergrund der Novellierung des Pflanzenschutzgesetzes**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Das Umweltbundesamt (UBA) ist Einvernehmensbehörde bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln. Gerade vor dem Hintergrund der vielfältigen Risiken für Tiere, Pflanzen, Wasser und Boden durch Pflanzenschutzmittel ist hier eine eindeutige Zuständigkeit gegeben. Um diese Aufgabe ausreichend wahrnehmen zu können, muss das UBA entsprechend mit fachlichen und finanziellen Kapazitäten ausgestattet sein.

Vor dem Hintergrund der durch das Inkrafttreten der EU-Pflanzenschutzmittelverordnung notwendig gewordenen Novellierung des Pflanzenschutzrechts kommen auf das UBA weitere Aufgaben zu.

1. Wie schätzt die Bundesregierung allgemein die Rolle des UBA bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ein?

Das Umweltbundesamt ist im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zuständig für den Prüfbereich „Naturhaushalt“ im Rahmen der Bewertung von Pflanzenschutzmitteln und deren Wirkstoffen. Dies ist einer der wesentlichen Prüfbereiche.

Die Rolle des Umweltbundesamtes im Rahmen der Pflanzenschutzmittelzulassung ist im Pflanzenschutzgesetz und im Gesetz über die vorläufige Durchführung unmittelbar geltender Vorschriften der Europäischen Union über die Zulassung und Genehmigung des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln geregelt.

2. In welchen Bereichen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ist zukünftig eine Beteiligung des UBA als Einvernehmensbehörde vorgesehen und in welchen nicht?

Wie begründet die Bundesregierung den Verzicht auf die Notwendigkeit eines Einvernehmens mit dem UBA in den betreffenden Bereichen?

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung ist bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln weiterhin das Einvernehmen des UBA für den Prüfbereich „Naturhaushalt“ vorgesehen.

3. Wie sieht die derzeitige Ausstattung (insbesondere Personalstellen) des UBA zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgabe der Bewertung der Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf den Naturhaushalt im Rahmen der Zulassungsverfahren aus?

Die im Umweltbundesamt durchgeführte Kosten-Leistungs-Rechnung (KLR) erlaubt keine detaillierte Aufschlüsselung der eingesetzten Personalkapazitäten nach Einzelverfahren und verschiedenen Aufgabentypen im Rahmen der Zulassungsverfahrens von Pflanzenschutzmitteln.

Nach Schätzung des Umweltbundesamtes werden derzeit für die reine fachlich-inhaltliche Antragsbearbeitung hinsichtlich der Bewertung der Auswirkungen auf den Naturhaushalt im Rahmen der Bearbeitung von Zulassungsanträgen von Pflanzenschutzmitteln nach § 15 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) wissenschaftliches und technisches Personal mit ca. 15 Stellen eingesetzt. Dabei sind andere zu bearbeitende Verfahren und Aufgaben, z. B. Mitarbeit bei der Wirkstoffbewertung auf EU-Ebene, nicht berücksichtigt.

4. Wie viele Beurteilungen der Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf den Naturhaushalt hat das UBA im Rahmen von Zulassungsverfahren oder Anwendungsbestimmungen zwischen 2005 und 2010 jährlich vorgenommen?

In den Jahren 2005 bis 2010 hat sich das Umweltbundesamt nach eigenen Angaben durchschnittlich rund 150-mal zu nationalen Zulassungsverfahren gemäß § 15 ff. PflSchG erklärt. Die Zahl der beurteilten Pflanzenschutzmittel ist allerdings deutlich niedriger als 150, da zu einzelnen Pflanzenschutzmitteln mitunter mehrere Erklärungen des Umweltbundesamtes erforderlich wurden.

Jahr	UBA-Erklärungen gesamt
2005	175
2006	199
2007	135
2008	117
2009	164
2010	141

5. Wie lange benötigte das UBA bisher durchschnittlich für das Erstellen dieser Beurteilungen, welches war der längste und welches der kürzeste Zeitraum?

Die Bearbeitungszeiten der einzelnen Prüfaufträge sind nicht standardisierbar. Eine durchschnittliche Bearbeitungszeit kann daher nicht angegeben werden.

Die Bearbeitungszeiten der einzelnen Anträge weichen in Abhängigkeit des Prüfgegenstandes, insbesondere der geplanten Anwendungen und der Auswirkungen auf den Naturhaushalt des jeweils zu prüfenden Pflanzenschutzmittels, stark voneinander ab. Sie können von einem Tag bis zu mehreren Wochen betragen. Die dem Umweltbundesamt im Rahmen von behördlichen, Verfahrensregeln vorgesehenen Bearbeitungszeiträume sind in der Regel für eine abschließende Bewertung von Zulassungsanträgen nach § 15 ff. PflSchG ausreichend.

6. In wie vielen Fällen und aus welchen Gründen hat die Stellungnahme des UBA eine Zulassung oder Anwendungsgenehmigung des entsprechenden Pflanzenschutzmittels verhindert?

Eine Recherche über die negativ beschiedenen Zulassungsanträge bzw. Indikationen in den letzten Jahren ist in diesem Umfang und dieser Komplexität nach Angabe des Umweltbundesamtes nicht leistbar. Im Jahr 2010 wurden bei etwa einem Fünftel der beantragten Indikationen die Risiken für den Naturhaushalt als zu hoch bewertet, die dann zur Ablehnung der Zulassung oder zu Festlegung von Risikominderungsmaßnahmen im Rahmen der Zulassung führen. In ca. 6 Prozent der Fälle wurde keine Zulassung erteilt.

7. Welche Auswirkungen wird die Novelle des Pflanzenschutzgesetzes auf die Rolle des UBA als Einvernehmensbehörde haben?

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuordnung des Pflanzenschutzrechtes ist vorgesehen, dass das Umweltbundesamt im Rahmen der Pflanzenschutzmittelzulassung weiterhin für den Prüfbereich „Naturhaushalt“ „Einvernehmensbehörde“ ist.

8. Ist es vorgesehen, dem UBA Fristen zur Erstellung der Bewertung zu setzen, nach deren Verstreichen die Beteiligung des UBA nicht mehr notwendig ist?  
Wenn ja, welche Fristregelungen sind konkret vorgesehen, und wer setzt die jeweiligen Fristen fest?
9. Aus welchen Gründen erachtet die Bundesregierung es für notwendig, solche Fristen in das Gesetz aufzunehmen?

Die Fragen 8 und 9 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Fristen sind auf europäischer Ebene durch die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorgegeben. Diese gelten unmittelbar und sind deshalb nicht mehr im nationalen Pflanzenschutzgesetz geregelt. Sowohl im Gesetz über die vorläufige Durchführung unmittelbar geltender Vorschriften der Europäischen Union über die Zulassung und Genehmigung des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln als auch im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuordnung des Pflanzenschutzrechtes ist vorgesehen, dass das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit den anderen zu beteiligenden Behörden eine Frist setzen kann, wenn dies zur Einhaltung der durch das EU-Recht vorgegebenen Fristen erforderlich ist. In der Praxis sind je nach zeitlicher Vorgabe für die einzelnen Verfahren zwischen den am Zulassungsverfahren beteiligten Behörden Fristen vereinbart, die gewährleisten, dass die EU-rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

10. Ergeben sich aus Sicht der Bundesregierung im Rahmen der Novellierung des Pflanzenschutzrechts neue Anforderungen an das UBA, die eine Stärkung der Ausstattung (insbesondere Personal) des UBA im Bereich der Beurteilung von Pflanzenschutzmittel notwendig machen?

Wenn ja, wie wird sichergestellt, dass diese Stärkung der Ausstattung erfolgt?

Wenn nein, aus welchen Gründen kommt die Bundesregierung zu dieser Einschätzung?

In einzelnen Bereichen der Bewertung von Pflanzenschutzmitteln und deren Bestandteilen ergeben sich aufgrund des EU-Rechts neue Anforderungen. Auch durch die EU-rechtlich vorgegebene Verpflichtung, nationale Aktionspläne zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu erstellen, werden neue Anforderungen gestellt. Wie diese Anforderungen von allen beteiligten Behörden bewältigt werden, ist Gegenstand von Gesprächen innerhalb der Bundesregierung.